



**Ausführungsbestimmungen
zum Gesetz über Gäste- und
Tourismusförderungsabgabe
(AbzTG)**

1. Mai 2015

Dokumenteninformationen

**Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Gäste- und
Tourismusförderungsabgabe (AbzTG)**

vom 1. Mai 2015

Vom Gemeinderat genehmigt am 04.05.2015.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter	4
Art. 3 Träger der Aufgabe	4
II. Gästeabgabe	4
Art. 4 Gästeverzeichnis	4
Art. 5 Meldepflicht für die Logiernächte	4
Art. 6 Individuelle Gästeabgabe	4
Art. 7 Bemessung der pauschalen Gästeabgabe	5
III. Tourismusförderungsabgabe	5
Art. 8 Bemessung der Tourismusförderungsabgabe	5
IV. Gemeinsame Bestimmungen	6
Art. 9 Meldepflicht, Bezug der Formulare	6
Art. 10 Unterjährige Steuerpflicht	6
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
Art. 11 Inkrafttreten	7

Gestützt auf Art. 30 des Gesetzes über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Thusis (Tourismusgesetz).

I. Allgemeine Bestimmungen

	Art. 1
Zweck	Mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen wird die Umsetzung des Tourismusgesetzes geregelt und es werden die jeweils gültigen Ansätze für die Abgaben festgelegt.
	Art. 2
Gleichstellung der Geschlechter	Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.
	Art. 3
Träger der Aufgabe	¹ Die Veranlagung und den Einzug der Gäste- und der Tourismusförderungsabgabe besorgt die Gemeindeverwaltung. ² Die nach Abzug der Einzugsprovision verbleibenden Einnahmen werden der Regionalen Tourismusorganisation zur Verwendung nach Massgabe des Gesetzes über die Gäste- und Tourismusförderungsabgabe, der vorliegenden Ausführungsbestimmungen und der Leistungsvereinbarung mit Viamala Tourismus überwiesen.

II. Gästeabgabe

	Art. 4
Gästeverzeichnis	Beherberger, im Sinne von Art. 12 lit. b Tourismusgesetz, sind verpflichtet: a) Ankunft und Abreise ihrer Gäste in ein Gästeverzeichnis einzutragen; b) Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen. Diese Angaben sind bis spätestens zum 5. Tag des folgenden Monats an die mit dem Einzug der Gästeabgabe betraute Institution zu melden.
	Art. 5
Meldepflicht für die Logiernächte	Beherberger, im Sinne von Art. 12 lit. a Tourismusgesetz, melden der betrauten Institution bis zum 5. Tag des folgenden Monats auf besonderem Formular die Logiernächte des Vormonats.
	Art. 6
Individuelle Gästeabgabe	Die individuelle Gästeabgabe beträgt pro Logiernacht CHF 3.50.

Art. 7

Bemessung der
pauschalen
Gästeabgabe

Die pauschalen Ansätze für die einzelnen Gästeabgaben:

1 – 1.5 Zimmerwohnungen	CHF	290.00
2 – 2.5 Zimmerwohnungen	CHF	380.00
3 – 3.5 Zimmerwohnungen	CHF	470.00
4 – 4.5 Zimmerwohnungen	CHF	560.00
ab 5 Zimmerwohnungen	CHF	650.00
Camping-Stellplatz	CHF	200.00
Maiensässhütten/Waldhütten	CHF	200.00

III. Tourismusförderungsabgabe**Art. 8**

Bemessung der
Tourismusförde-
rungsabgabe

Die pauschalen Ansätze für die einzelnen Branchen/Gruppen betragen:

a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben:

Pro Zimmer im 1*/2*-Hotel	CHF	380.00
Pro Zimmer im 3*-Hotel	CHF	470.00
Pro Zimmer im 4*-Hotel	CHF	560.00
Pro Zimmer im 5*-Hotel	CHF	650.00
Pro Bett/Lagerplatz in Gruppenunterkunft, Camping-Stellplatz (pauschal)	CHF	45.00 200.00

b) Vermietung von Ferienwohnungen:

1 – 1.5 Zimmerwohnungen	CHF	290.00
2 – 2.5 Zimmerwohnungen	CHF	380.00
3 – 3.5 Zimmerwohnungen	CHF	470.00
4 – 4.5 Zimmerwohnungen	CHF	560.00
ab 5 Zimmerwohnungen	CHF	650.00
Maiensässhütten/Waldhütten	CHF	200.00

Maiensässhütten, die vom Eigentümer ausschliesslich zur landwirtschaftlichen Selbstbewirtschaftung genutzt werden, sind abgabefrei.

c) Gastronomiebetriebe (Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken usw):

Grundtaxe pro Jahr	CHF	440.00
bis 25 Plätze	CHF	290.00
bis 50 Plätze	CHF	330.00
bis 75 Plätze	CHF	370.00
bis 100 Plätze	CHF	420.00
bis 150 Plätze	CHF	510.00
bis 200 Plätze	CHF	600.00
mehr als 200 Plätze	CHF	690.00

Gezählt werden alle Innenplätze, inkl. Saalplätze bei maximaler Bestuhlung mit Tischen.

d) Gewerbebetriebe		
Gewerbe I	CHF	320.00
Gewerbe II	CHF	256.00
Gewerbe III	CHF	200.00
e) Personalfaktor pro Mitarbeiter		
bis 10 Mitarbeiter	CHF	45.00
ab dem 11 Mitarbeiter	CHF	36.00
f) Direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe		
Grundtaxe pro Jahr	CHF	100.00
Beitrag pro bewirtschaftete Hektare	CHF	5.00

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 9

Meldepflicht, Bezug der Formulare

- ¹ Alle Abgabepflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden.
- ² Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen, insbesondere die amtlichen Meldescheine und die für die Abrechnungen erforderlichen Formulare sind bei der Gemeinde Thusis zu beziehen.
- ³ Pflichtige, die kein Formular erhalten, haben bei der Gemeinde ein solches zu verlangen.
- ⁴ Die Formulare sind von den Pflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeinde einzureichen.

Art. 10

Unterjährige Steuerpflicht

- ¹ Unterliegt ein Abgabepflichtiger in der Gemeinde Thusis nicht während eines ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der Gäste- oder der Tourismusförderungsabgabe, ist eine allfällige Grundgebühr dennoch im vollen Umfang geschuldet.
- ² Die pauschalen Abgaben werden auf das gesamte Jahr berechnet und für die Anzahl Monate, für die eine Abgabepflicht besteht, erhoben. Angefangene Monate zählen voll.

Art. 11

Einzugsprovision

- ¹ Die Einzugsprovision zur Deckung der Verwaltungskosten beträgt 5 %.
- ² Übersteigen die Einnahmen die Verwaltungskosten, so wird der Überschuss zur Finanzierung der tourismusrelevanten Infrastrukturen und Dienstleistungen in der Gemeinde Thusis eingesetzt.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 12

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Thusis (Tourismusgesetz) vom 1. Mai 2015 in Kraft.

Thusis, 4. Mai 2015

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeganzlist

Claudia Kleis

Räto Müller